

03.02.21

Antrag des Landes Baden-Württemberg

Entschließung des Bundesrates: Die Wirtschaft der Zukunft fördern - steuerliche Rahmenbedingungen für Start-ups verbessern

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart, 3. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates: Die Wirtschaft der Zukunft fördern – steuerliche Rahmenbedingungen für Start-ups verbessern

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021 aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Winfried Kretschmann

Entschließung des Bundesrates: Die Wirtschaft der Zukunft fördern – steuerliche Rahmenbedingungen für Start-ups verbessern

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat begrüßt die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz) vorgesehenen steuerlichen Verbesserungen bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen und die geplante Ausdehnung der Umsatzsteuerbefreiung auf die Verwaltungsleistungen von Wagniskapitalfonds.

2. Der Bundesrat hält es jedoch für geboten, diese Regelungen um ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen zu ergänzen, das insbesondere auf die spezielle Situation junger, innovativer Unternehmen zugeschnitten ist. Von einem jungen, innovativen Unternehmen ist in diesem Zusammenhang auszugehen, wenn es innerhalb der letzten sechs Jahre neu gegründet wurde, auch in einer Konzernbetrachtung mindestens 15 Prozent der gesamten Aufwendungen auf Personalkosten für Forschung und Entwicklung entfallen und es nicht dem operativen Geschäftsbetrieb eines Mitunternehmers oder Anteilseigners oder einer dem Mitunternehmer beziehungsweise Anteilseigner nahestehenden Person dient. Nach Auffassung des Bundesrates sind im Einzelnen die folgenden steuerrechtlichen Maßnahmen angezeigt:
 - a) Verbesserung des Verlustvortrags gemäß § 10d Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

Junge, innovative Unternehmen, die in der Gründungsphase hohe Investitionen tätigen müssen und daher in den ersten Jahren Verluste erleiden, haben ein legitimes Interesse, ihre Anfangsverluste mit später erzielten Gewinnen verrechnen zu können. Ein verbesserter Verlustvortrag würde ihnen in der auf die Gründungsphase

folgenden Wachstumsphase Spielräume für zusätzliche Investitionen eröffnen. Die Verbesserung des Verlustvortrags gemäß § 10d Absatz 2 EStG zugunsten junger, innovativer Unternehmen kann konkret dadurch erreicht werden, dass es diesen Unternehmen ermöglicht wird, die Verluste aus den ersten sechs Jahren nach der Gründung des Unternehmens unbegrenzt und unter Verzicht auf die sogenannte Mindestbesteuerung mit späteren Gewinnen zu verrechnen.

b) Verbesserung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags gemäß § 8d Körperschaftsteuergesetz (KStG)

Im Zuge der Verbesserung des Verlustvortrags gemäß § 10d Absatz 2 EStG gilt es auch die Regelung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags in § 8d KStG zu verbessern. Die Regelung wurde im Jahr 2016 als Ergänzung zu § 8c KStG eingeführt, um die Beschränkungen des Verlustabzugs zugunsten von Kapitalgesellschaften, die zur Kapitalausstattung häufig auf eine Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern angewiesen sind, zu lockern und damit eines der steuerlichen Hemmnisse bei der Bereitstellung von Wagniskapital abzuschwächen. Weil § 8d KStG in der Praxis allerdings nicht die erhoffte Wirkung entfaltet hat, werden seit geraumer Zeit Verbesserungen erörtert. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung empfiehlt in seinem Jahresgutachten 2019/2020, die Bedingungen für den fortführungsgebundenen Verlustvortrag weniger restriktiv zu fassen und insbesondere die strengen Anforderungen an die Fortführung des Geschäftsbetriebs abzusenken, um die Entwicklung von Start-up-Unternehmen nicht zu behindern. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie die Empfehlungen des Sachverständigenrats umgesetzt werden können.

c) Verbesserung der Reinvestitionsklausel des § 6b Absatz 10 EStG

Um den Zugang junger, innovativer Unternehmen zu privatem Wagniskapital weiter zu verbessern, müssen stärkere steuerliche Anreize dafür geschaffen werden, dass Wagniskapitalgeber, die ihre Investition in ein Start-up nach einer gewissen Zeit beenden und ihre Beteiligung veräußern, das frei gewordene Kapital erneut als Wagniskapital zur Verfügung stellen und sich erneut an einem Start-up beteiligen. Erreicht werden kann dies durch eine Änderung des § 6b Absatz 10 EStG dahingehend, dass Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft künftig bis zu einem Betrag von 5 Millionen Euro steuerfrei auf Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft übertragen werden können, wenn es sich bei beiden Kapitalgesellschaften im Zeitpunkt des Anteilserwerbs beziehungsweise der Anteilsveräußerung um junge, innovative Unternehmen handelt.

Dabei tritt an die Stelle der Frist nach § 6b Absatz 10 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG eine Frist von drei Jahren.

3. Der Bundesrat ersucht daher die Bundesregierung, alsbald einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für junge, innovative Unternehmen vorzulegen, in dem sich die oben genannten Verbesserungsvorschläge des Bundesrates wiederfinden.
4. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sich bei den vorgeschlagenen Neuregelungen in den §§ 6b und 10d EStG zugunsten junger, innovativer Unternehmen die Frage der beihilferechtlichen Zulässigkeit stellt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Klärung dieser Frage und gegebenenfalls um Einleitung eines Notifizierungsverfahrens.

Begründung

Infolge des Ausbruchs der Coronavirus-Pandemie befindet sich die deutsche Wirtschaft wie die gesamte Weltwirtschaft in einer schweren Krise. Die Krise trifft die deutsche Wirtschaft in einer Phase, in der sie einen tiefgreifenden Strukturwandel und Transformationsprozess zu einer klimaneutralen Wirtschaftsweise bewältigen muss. Damit der Wandel gelingt, der Wohlstand erhalten bleibt und neuer Wohlstand entstehen kann, ist es unter anderem notwendig, dass in Deutschland wieder mehr Unternehmen gegründet werden. Vor allem junge, innovative Unternehmen, die neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen entwickeln und vermarkten, sorgen für wirtschaftliche Dynamik.

Der Bundesrat hält es daher für geboten, die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz) vorgesehenen Regelungen um ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen zu ergänzen, das auf die spezielle Situation junger, innovativer Unternehmen zugeschnitten ist.

Hierunter fallen insbesondere Verbesserungen des Verlustvortrags gemäß § 10d Absatz 2 Einkommensteuergesetz, Verbesserungen des fortführungsgebundenen Verlustvortrags gemäß § 8d Körperschaftsteuergesetz und Verbesserungen der Reinvestitionsklausel des § 6b Absatz 10 Einkommensteuergesetz, um den Zugang junger, innovativer Unternehmen zu privatem Wagniskapital weiter zu erleichtern.